

**Rahmenvertragsbedingungen (RVB) der Autobahn GmbH des Bundes für Rahmenvereinbarungen zur
Beschaffung von Lieferleitungen, Dienstleistungen und Bauleistungen**

Version 1.0

Bezeichnung der rahmenvertragsgegenständlichen Leistungen:

[Grubenentleerung auf der Rastanlagen A7 Ohe West]

(Vergabenummer: [B4005102])

Inhalt

1	Geltungsbereich und Bezeichnungen	3
2	Vertragsbestandteile	3
3	Art und Umfang der Leistungen, Auftragsvolumen	4
4	Vertragslaufzeit	5
5	Abruf von Einzelaufträgen aus dieser Rahmenvereinbarung	6
6	Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen	9
7	Bestimmungen für Einzelaufträge	10
7.1	Vertragsbedingungen für Einzelaufträge	10
7.2	Vergütung der Einzelaufträge	12
7.3	Ausführungsfristen für Einzelaufträge	12
8	Textform	13
9	Salvatorische Klausel	13

1 Geltungsbereich und Bezeichnungen

Die nachstehenden Rahmenvertragsbedingungen (**RVB**) sind bestimmt für eine Rahmenvereinbarung über Lieferleistungen und/oder Dienstleistungen und/oder Bauleistungen.

Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Erteilung von Einzelaufträgen, welche die auf der Titelseite bezeichneten und in der **Anlage Rahmenleistungsbeschreibung** beschriebenen Leistungen zum Gegenstand haben. Für jeden auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Einzelauftrag erfolgen die konkretisierten Festlegungen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen und die vertraglichen Bedingungen gesondert mit Erteilung des Einzelauftrags (vgl. Ziffern 5 und 7).

Diese Rahmenvertragsbedingungen werden vereinbart für eine Rahmenvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und dem/den Bieter(n), dessen/deren Angebot(e) auf Grundlage des Vergabeverfahrens, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgeht, den Zuschlag erhält/erhalten (**Auftragnehmer**). Wird auf Grundlage des Vergabeverfahrens der Zuschlag auf die Angebote mehrerer Bieter erteilt,

- wird eine Rahmenvereinbarung mit den nachfolgenden Rahmenvertragsbedingungen jeweils separat zwischen der Auftraggeberin und jedem einzelnen Auftragnehmer geschlossen. Ansprüche eines Auftragnehmers aus der/den mit (einem) anderen Auftragnehmer(n) abgeschlossenen Rahmenvereinbarung(en) sind ausgeschlossen.
- werden alle Auftragnehmer der einzelnen Rahmenvereinbarungen nachfolgend gemeinschaftlich als **Rahmenvertragspartner** bezeichnet.

2 Vertragsbestandteile

2.1. Für die Rahmenvereinbarung gelten diese RVB, sowie, im Falle von Widersprüchen vorrangig ggf. erfolgte Erläuterungen, Klarstellungen und/oder Anpassungen aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging; z.B. in Form von Mitteilungen an die Bieter oder veröffentlichte Bieterfragen und Antworten der Vergabestelle hierauf. Weiterhin ist in nachfolgender Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- das Zuschlagsschreiben aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss voraus ging,
- die Rahmenleistungsbeschreibung sowie sämtliche Vergabeunterlagen, die von der Auftraggeberin zu dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging, veröffentlicht wurden,
- die Anlagen gemäß Ziffer 7.1 zur Vorgabe des rechtlichen und leistungsinhaltlichen Rahmens für die Einzelaufträge, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden können,
- das Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren, dass dem Vertragsschluss dieser vorausging.

- 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, ebenso wie entsprechende Vermerke auf Briefbögen, Rechnungen, Preislisten usw. des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass die Auftraggeberin sie unter konkreter Bezugnahme oder Wiedergabe mindestens in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen vom Auftragnehmer angebotenen Skontoabzug.
- 2.3. Kalkulationsannahmen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden, sind nicht Vertragsbestandteil und nicht Geschäftsgrundlage, auch wenn sie der Auftraggeberin (z.B. im Angebotsschreiben) mitgeteilt wurden oder bekannt sein sollten. Das gilt auch für Bieterfragen und Auskunftersuchen des Auftragnehmers im Zuge des dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgehenden Vergabeverfahrens und darin etwa enthaltene Annahmen, soweit die Auftraggeberin diese nicht ausdrücklich bestätigt hat (z.B. im Rahmen der Beantwortung von Bewerber- oder Bieterfragen).

3 Art und Umfang der Leistungen, Auftragsvolumen

- 3.1 Art und Gegenstand der Leistungen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden können, wird durch die Rahmenleistungsbeschreibung begrenzt. Mit der Erteilung von Einzelaufträgen erfolgt jeweils eine Konkretisierung der in der Rahmenleistungsbeschreibung festgelegten Leistungen.
- 3.2 Das Gesamtvolumen der nach dieser Vereinbarung auf Grundlage von Einzelaufträgen zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf der Auftraggeberin während der in Ziffer 4 geregelten Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung.
- 3.3 Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung werden noch keine konkreten Leistungspflichten bzw. Ansprüche zur Leistungserbringung begründet. Konkrete Leistungspflichten des Auftragnehmers werden erst mit dem Abruf von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung begründet. Der Abruf der Leistungen erfolgt mit Einzelaufträgen der Auftraggeberin aus dieser Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Ziffer 5 verpflichtet, Einzelaufträge auszuführen.
- 3.4 Diese Rahmenvereinbarung begründet einzelauftragsunabhängige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- 3.5 Für die Ausführung der Einzelaufträge gelten die Festlegungen, insbesondere in Bezug auf die Leistungsart, den Leistungsumfang, vertragliche Regelungen, die Vergütung und Termine, die bei der jeweiligen Einzelauftragserteilung bestimmt werden. Diese Rahmenvereinbarung legt diesbezüglich nur den Rahmen fest, der bei den Festlegungen für den jeweiligen Einzelauftrag zu beachten ist. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur dann unmittelbar bei der Ausführung der auf Grundlage der Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge zu beachten, soweit bei der Einzelauftragserteilung nicht etwas abweichendes bestimmt wurde.
- 3.6 Diese Rahmenvereinbarung regelt darüber hinaus das Prozedere zur Erteilung von Einzelaufträgen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung (vgl. Ziffer 5).
- 3.7 Die Festlegung von Höchstmengen und/oder -werten für die Leistungen, die auf der

Grundlage dieser Rahmenvereinbarung jährlich maximal abgerufen werden können, ergibt sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Berücksichtigung des Zuschlagsschreibens aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging.

- 3.8 Der Auftragnehmer teilt der Auftraggeberin jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die beauftragten Leistungen die entsprechend Ziffer 3.7 festgelegte Höchstmenge/den festgelegten Höchstwert zu 75% und zu 100% erreichen oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der Höchstmenge/des Höchstwerts entstehen.
- 3.9 Sofern sich die Auftraggeberin zur Abnahme von Mindestabnahmemengen oder -werten verpflichtet, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung jährlich maximal abgerufen werden können, ergeben sich die Werte bzw. Mengen aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Berücksichtigung des Zuschlagsschreibens aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging.
- 3.10 Ist eine Mindestabnahmemenge vertraglich vereinbart (vgl. Ziffer 3.9), reduziert sich die Mindestabnahmemenge in dem Umfang anteilig, als der Leistungsabruf in Folge eines Umstandes, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht bzw. nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist. Die anteilige Reduzierung einer ggf. vereinbarten Mindestabnahmemenge (vgl. Ziffer 3.9) ist durch die Auftraggeberin auch in dem Umfang zulässig, als eine Mengenabnahme wegen höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung außerhalb des Zumutbaren gestört ist.
- 3.11 Ist keine Mindestabnahmemenge vereinbart (Ziffer 3.9), besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin auf Abruf von Leistungen (Mindestabnahmemengen). Ein Anspruch auf Mindestabnahmemengen – und somit Mengen- oder Umsatzgarantien – können insbesondere nicht aus der in Ziffer 3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Schätzmengen und/oder den in Ziffer 3.7 dieser RVB sowie Ziffer 4 der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Höchstabnahmemengen abgeleitet werden, etwa als Bruchteil der dort angegebenen Werte bzw. Mengen.
- 3.12 Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen fehlenden Abrufen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine in missbräuchlicher Absicht erfolgte Bedarfsermittlung der Auftraggeberin oder eine der Auftraggeberin nachgewiesene grob sorgfaltswidrige Bedarfsermittlung.

4 Vertragslaufzeit

4.1 Die Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt

- ☐ mit Zuschlagserteilung
- ☒ am 01.05.2025

und endet

☐ nach Monaten

☒ am 12.01.2027

(Der Vertrag endet automatisch bei Erreichen des vorgegebenen Auftragsvolumens oder mit Erreichen des Enddatums).

- ☐ 4.2 Die Auftraggeberin hat das einseitige Recht die Rahmenvereinbarung einmal um jeweils 0 Monate zu verlängern (Verlängerungsoption(en)). Das Recht kann nur bis spätestens 0 Monate vor Ablauf Mindestvertragslaufzeit bzw. für den Fall, dass eine Verlängerungsoption rechtzeitig ausgeübt wurde, bis spätestens 0 Monate vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit ausgeübt werden.
- ☐ 4.2 Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung verlängert sich zweimal um jeweils 0 Monate, sofern die Auftraggeberin der Verlängerung nicht spätestens 0 Monate vor Ablauf Mindestvertragslaufzeit bzw. für den Fall, dass sich die Laufzeit bereits automatisch verlängert hat, bis spätestens 0 Monate vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit widerspricht.
- 4.3 Schließt die Auftraggeberin auf Grundlage des dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgehenden Vergabeverfahrens Rahmenvereinbarungen – jeweils separat bzw. bilateral – mit mehreren Auftragnehmern, besteht kein Anspruch darauf, dass die Verlängerungsoption gegenüber sämtlichen Auftragnehmern gleich ausgeübt bzw. nicht ausgeübt wird bzw. dass einer Verlängerung nicht gegenüber sämtlichen Auftragnehmern gleich widersprochen bzw. nicht widersprochen wird.
- 4.4 Die Rahmenvereinbarung kann bis zum Ende der Vertragslaufzeit von der Auftraggeberin in Anspruch genommen werden, das heißt die Erteilung von Einzelaufträgen kann bis zum Ablauf der Rahmenvereinbarung erfolgen, auch wenn die Ausführung des betreffenden, auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelauftrags nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung selbst erfolgt.
- 4.5 Vom Vertragsende der Rahmenvereinbarung unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung bezüglich des Einzelauftrags erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrages hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen dieser RVB für diesen Einzelauftrag fort.

5 Abruf von Einzelaufträgen aus dieser Rahmenvereinbarung

Hinweis: Es gelten jeweils nur die Regelungen der Ziffern 5.1 fortfolgende (entweder I, II, III oder IV), die durch Setzen der Ankreuzoption in Bezug genommen werden.

☒ **(I) Rahmenvereinbarungen mit einem Rahmenvereinbarungspartner ohne umfangreiche Konkretisierungen der Leistung vor Einzelauftragserteilung**

- 5.1 Die Auftraggeberin schließt nach Durchführung des dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgehenden Vergabeverfahrens eine Rahmenvereinbarung mit nur einem Auftragnehmer.
- 5.2 Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ist die Auftraggeberin zum Abruf von Einzelaufträgen über die in der Rahmenleistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen berechtigt.
- 5.3 Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung erteilt.
- 5.4 Die Auftraggeberin erteilt unmittelbar Einzelabrufe, ohne dass es hierfür einer vorherigen erneuten Angebotslegung des Auftragnehmers bedarf. Mit Erteilung des Einzelauftrags teilt die Auftraggeber dem Auftragnehmer den konkreten Bedarf, einschließlich Leistungsinhalt und -umfang sowie Ausführungsfristen und Vergütung mit. Dabei ist die Auftraggeberin bezüglich der Vorgaben zur Vergütung an die Vorgaben unter Ziffer 7.2 gebunden. Die weiteren Festlegungen erfolgen auf der Grundlage und in den Grenzen der mit dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Vorgaben.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung und unter Einhaltung der Höchstabnahmemengen gemäß Ziffer 3.7 erteilten Einzelauftrag auszuführen. Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die Auftraggeberin. Die Verpflichtung zur Ausführung besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.
- 5.6 Die Auftragserteilung erfolgt per E-Mail oder schriftlich.
- 5.7 In Ausnahmefällen können Leistungen auch mündlich durch die Auftraggeberin beauftragt werden. In diesem Fall ist die mündliche Beauftragung zwingend unverzüglich vom Auftragnehmer per E-Mail oder schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss den konkreten Leistungsinhalt/-umfang, den Namen der/s Beauftragenden, den Ausführungszeitraum sowie – sofern von der Auftraggeberin gefordert – eine Aufwandsschätzung umfassen. Die Bestätigung wird erst Vertragsinhalt, wenn sie durch die Auftraggeberin per E-Mail oder schriftlich anerkannt wird.
- 5.8 Konkrete Termine und Meilensteine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in Besprechungsniederschriften oder per E-Mail festgehalten.
- 5.9 Die fachliche Koordinierung der Einzelabrufe wird durch die Auftraggeberin sichergestellt.

☐ **(II) Bei Rahmenvereinbarungen mit einem Rahmenvereinbarungspartner mit umfangreichen Konkretisierungen der Leistung vor Einzelauftragserteilung**

- 5.1 Die Auftraggeberin schließt nach Durchführung des dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgehenden Vergabeverfahrens eine Rahmenvereinbarung mit nur einem Auftragnehmer.
- 5.2 Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ist die Auftraggeberin zum Abruf von Einzelaufträgen über die in der Rahmenleistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen nach vorheriger Konkretisierung und Angebotseinholung bei dem Auftragnehmer berechtigt.
- 5.3 Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung erteilt.
- 5.4 Im Vorfeld der Erteilung von Einzelaufträgen teilt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer den konkreten Bedarf mit. Dabei ist Auftraggeberin im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bestrebt, jedoch nicht verpflichtet, bereits vor der Bedarfsmitteilung zur Festlegung des konkreten Leistungsinhalts und -umfangs und zur Festlegung der Ausführungsfristen zusammenzuarbeiten. Die Auftraggeberin ist bezüglich der Vorgaben zur Vergütung an die Vorgaben unter Ziffer 7.2 gebunden. Die weiteren Festlegungen erfolgen auf der Grundlage und in den Grenzen der mit dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Vorgaben.
- 5.5 Die Bedarfsmitteilung ist verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots für den Einzelauftrag. Auf der Grundlage des konkreten mitgeteilten Leistungsinhalts und -umfangs sowie der Ausführungsfrist erstellt der Auftragnehmer ein verbindliches Angebot für den Einzelauftrag. Dieses enthält bei einer geforderten Vergütung zum Pauschalpreis einen verbindlichen Pauschalpreis oder bei Vergütung nach Aufwand eine Aufwandsschätzung mit Vorkalkulation, die alle Kosten umfasst.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung und unter Einhaltung der Höchstabnahmemengen gemäß Ziffer 3.7 angefragten Einzelauftrag ein Angebot zu erstellen und den jeden erteilten Einzelauftrag auszuführen. Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die Auftraggeberin. Die Verpflichtung zur Angebotsabgabe und Ausführung besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.
- 5.7 Die Auftraggeberin prüft die Kalkulationen gemäß Ziffer 5.5, entscheidet ob und wie die Leistungen erbracht werden sollen und erteilt den Auftrag. Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.
- 5.8 Die Auftragserteilung erfolgt in Textform per E-Mail oder schriftlich.
- 5.9 In Ausnahmefällen können Leistungen auch mündlich durch die Auftraggeberin beauftragt werden. In diesem Fall ist die mündliche Beauftragung zwingend unverzüglich vom Auftragnehmer per E-Mail oder schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss den konkreten Leistungsinhalt, -umfang, den Namen der/s Beauftragenden, den Ausführungszeitraum sowie – sofern von der Auftraggeberin gefordert – eine Aufwandsschätzung umfassen. Die Bestätigung wird erst Vertragsinhalt, wenn per E-Mail

oder schriftlich anerkannt wird.

5.10 Konkrete Termine und Meilensteine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in Besprechungsniederschriften oder per E-Mail festgehalten.

5.11 Die fachliche Koordinierung der Einzelabrufe wird durch die Auftraggeberin sichergestellt.

☐ (III) LEER

☐ (IV) LEER

6 Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen

Diese Rahmenvereinbarung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. § 648a und/ oder 314 Abs. 1 BGB gekündigt werden.

6.1 Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 314 Abs. 1 BGB liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

6.2 Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn

6.2.1 dem Auftragnehmer in Bezug auf mindestens zwei, nicht zwingend aufeinander folgende, ihm auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge aus wichtigem Grund gekündigt wurde bzw. ihm aus wichtigem Grund der Rücktritt erklärt wurde und der Auftragnehmer dies zu vertreten hatte.

6.2.2 der Auftragnehmer mindestens zwei Mal, nicht zwingend aufeinander folgend, die Ausführung eines ihm erteilten Einzelauftrags verweigert hat, ohne dass dies nach Ziffer 5.5 zulässig wäre bzw. mindestens zwei Mal, nicht zwingend aufeinander folgend, die Angebotsabgabe für einen Einzelauftrag verweigert hat, ohne dass dies nach 5.6 zulässig wäre.

6.3 Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor,

6.3.1 wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

6.3.2 wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter der Auftraggeberin oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

6.3.3 wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter gegenüber der Auftraggeberin, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung),

§ 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

6.3.4 wenn, zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung / der Vertragsschluss ein zwingender Ausschlussgrund im Sinne des § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag,

6.3.5 wenn, der Auftragnehmer bei der Ausführung von Einzelaufträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt wurden, in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen tarif-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstößt;

6.3.6 wenn der Auftragnehmer bei der Ausführung von Einzelaufträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt wurden, ohne die gemäß der für den Einzelauftrag vereinbarten Bestimmungen erforderliche vorherige Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmer austauscht oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer überträgt.

6.3.7 wenn die Auftraggeberin Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass der Auftragnehmerin im Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss vorausging, in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien falsche Angaben getätigt oder Auskünfte zurückgehalten hat.

6.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7 Festlegen des Rahmens in Bezug auf sonstige Bestimmungen für Einzelaufträge

7.1 Rahmen für Vertragsbedingungen für Einzelaufträge

Für die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge gelten die mit dem jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Bedingungen.

☐ Rahmenvereinbarung über Bauleistungen:

Für die Ausführung der Einzelaufträge gelten im Fall von Widersprüchen vorrangig die Regelungen der VOB/B. Im Übrigen werden Einzelaufträge auf der Grundlage der für den Einzelauftrag konkretisierten

☐ Rahmenleistungsbeschreibung

☐ HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen

[Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass, soweit gemäß Ziffer 4 HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen für Aufträge mit einer Auftragssumme von mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer eine Sicherheit gefordert wird, auf die Summe des jeweiligen Einzelauftrags abgestellt wird und die Sicherheit für den jeweiligen Einzelauftrag gilt. Bei Abschluss der Rahmenvereinbarung ist keine Sicherheit zu leisten.]

☐ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961
(VOB/B) – Ausgabe 2016

☐

☐

☐

beauftragt.

☒ Rahmenvereinbarung über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen freiberufliche Dienstleistungen:

Die Einzelaufträge werden auf der Grundlage der für den Einzelauftrag konkretisierten

☒ Rahmenleistungsbeschreibung

☒ „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Ausgabe 2003“

☐ HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen

☒ HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ HVA L-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen

☐

☐

beauftragt.

☐ Rahmenvereinbarung über freiberufliche Dienstleistungen:

Die Einzelaufträge werden auf der Grundlage der für den Einzelauftrag konkretisierten

☐ Rahmenleistungsbeschreibung, einschließlich der

☐ Leistungsbeschreibung

☐ Honorarermittlung

☐ HVA F-StB Vertragsbedingungen, einschließlich der

- ☐ AVB F-StB
- ☐ Technischen Vertragsbedingungen
- ☐
- ☐

beauftragt.

7.2 Rahmen für Vergütung der Einzelaufträge

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage

7.2.1 der diesbezüglich festgelegten Bestimmungen der Auftraggeberin

- ☒ in der Rahmenleistungsbeschreibung
- ☐

7.2.2 des Angebots des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren, dass dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung voraus ging, soweit es den Vorgaben gemäß 7.2.1 nicht widerspricht.

7.2.3 und den für den Einzelauftrag getroffenen konkretisierten Bestimmungen.

7.3 Rahmen für Ausführungsfristen für Einzelaufträge

Für die Ausführung der Einzelaufträge muss bei den Festlegungen im Zuge der Einzelauftragserteilung folgender Rahmen eingehalten werden:

7.2.1. Mit den einzelauftragsgegenständlichen Leistungen ist zu beginnen

- ☒ frühestens unverzüglich nach Einzelbeauftragung
- ☐ frühestens 7 Werktage nach Einzelbeauftragung
- ☐ frühestens [Bitte eintragen] Werktage nach Aufforderung;

7.2.2. Die Leistungen sind zu beenden/vollenden/fertigzustellen

- ☐ innerhalb von [Bitte eintragen] Werktage nach ☐ [Bitte eintragen]

7.2.3. ☐ Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

- ☐ [Bitte eintragen] = frühestens [Bitte eintragen] Werktage nach [Bitte eintragen]
- ☐ [Bitte eintragen] = frühestens [Bitte eintragen] Werktage nach [Bitte eintragen]

☐ [Bitte eintragen] = frühestens [Bitte eintragen] Werktagen nach [Bitte eintragen]

8 Textform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung der Leistung und/oder der Vertragsbedingungen sowie alle Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abgedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.